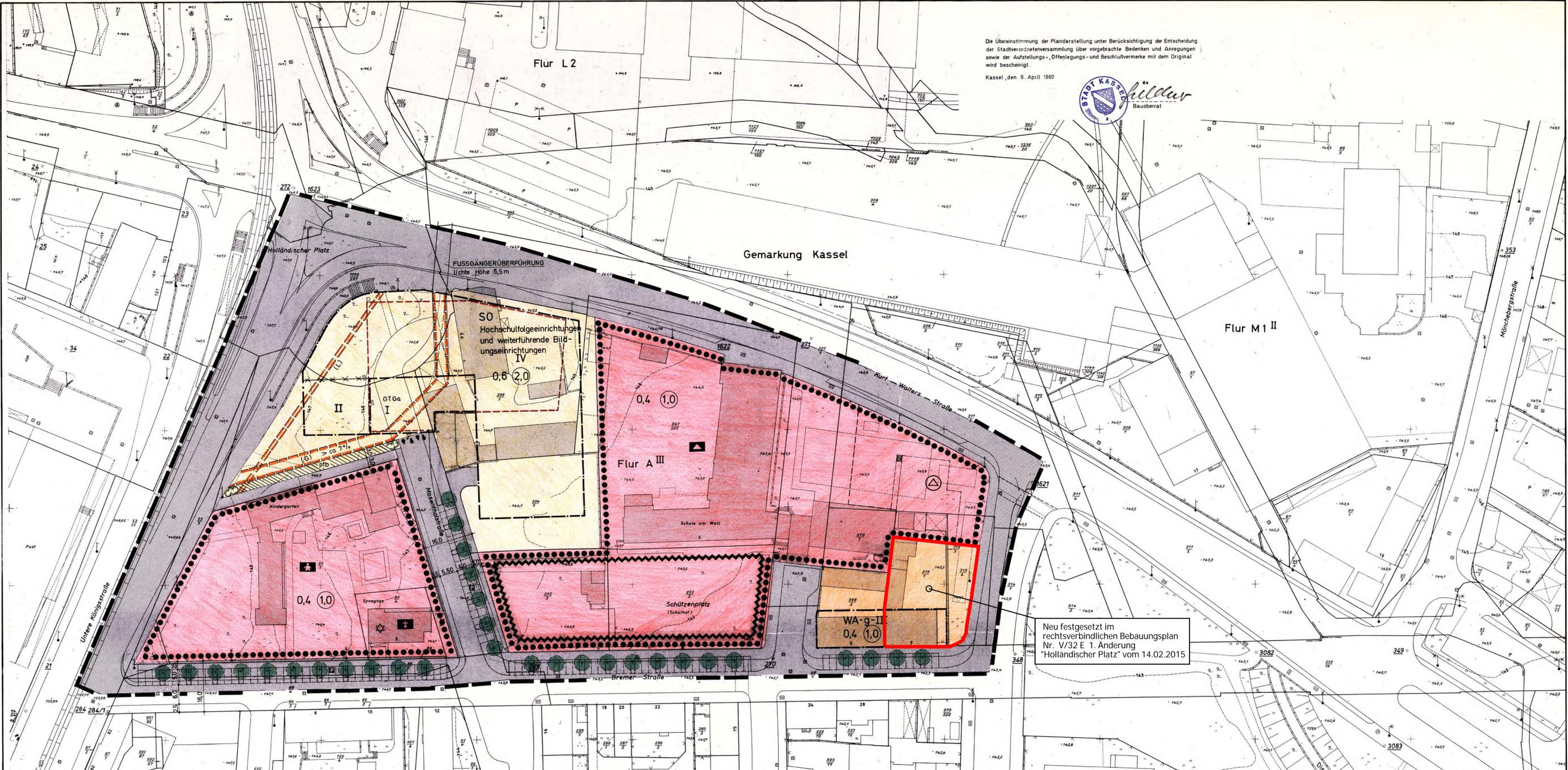


Die Übereinstimmung der Planarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlussergebnisse mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 8. April 1980



Neu festgesetzt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. V/32 E 1. Änderung "Holländischer Platz" vom 14.02.2015

PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p>Bestand, Grenzen, Sonstiges</p> <p>— Vorhandene Bebauung</p> <p>— Stadtgrenze</p> <p>— Gemarkungsgrenze</p> <p>— Flurgrenze</p> <p>— Flurstücksgrenze</p> <p>— Höhenpunkt</p> <p>— Mauer</p> <p>— Kanalschacht</p> <p>— Zaun</p>	<p>Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf</p> <p>— Schule</p> <p>— Kindergarten</p> <p>— Kirche</p> <p>— Grünflächen</p> <p>— Grünflächen</p> <p>— Parkanlage</p> <p>— Gärtnersch genutzte Flächen</p> <p>— Dauerkleingärten</p> <p>— Friedhof</p> <p>— Sportplatz</p> <p>— Spielplatz</p> <p>— Versorgungsanlagen</p> <p>— Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.</p> <p>— Verkehrsflächen</p> <p>— Straßenverkehrsflächen</p> <p>— Straßenbegrenzungslinie</p> <p>— Autobahnen, autobahnähnliche Straßen</p> <p>— Zufahrtsverbot</p>	<p>Sonstige Flächennutzungen</p> <p>— Wasseroberflächen</p> <p>— Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>— Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>— Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>— St GA Stellplätze, Garagen</p> <p>— GST GGA Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen</p> <p>— TGA GTGA Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen</p> <p>— WP Waschplatz</p> <p>— HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen</p> <p>— Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche</p> <p>— Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke</p> <p>— Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen</p> <p>— Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>— Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen</p> <p>— Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen</p> <p>— Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen</p> <p>— N Naturschutz L Landschaftsschutz</p> <p>— Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen</p> <p>— W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet Q Quellenschutzgebiet</p> <p>— SAN Sanierungsgebiet</p> <p>— Flächen für Bahnanlagen</p> <p>— Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen</p>
<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>WS Kleinsiedlungsgebiet</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>MD Dorfgebiet</p> <p>MI Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>SW Wohnenhausgebiet</p> <p>SO Sondergebiet</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse, zwingend</p> <p>G Zusätzliches Garageschloß</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>0,7 Geschosflächenzahl</p> <p>3,0 Baumassenzahl</p> <p>0 Offene Bauweise</p> <p>△ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ Nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>— Baulinie</p> <p>— Baugrenze</p> <p>— Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen</p>	<p>Festsetzungen durch Text</p> <p>1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173, Abs 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienpläne K 35 festgelegt am 13.10.58 K 38 " " " 6.7.61 K 71 " " " 22.9.60 K 79 " " " 30.6.61 aufgehoben.</p> <p>2. Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Studentenhaus — soziale Einrichtungen der GHK — Studentenwohnungen — Gaststätten und gaststättenähnliche Nutzungen (Kommunikationseinrichtungen) — Läden, insbesondere für spezifischen Hochschulbedarf (Buchläden, Papier, Zeichenbedarf u. a.) jedoch nicht über 400 qm Verkaufsfläche — Einrichtungen für Lehre und Forschung. <p>3. Wohnnutzung wird ausschließlich im südlichen Drittel des Flurstücks 296/1 und im Flurstück 294/1 zugelassen.</p> <p>4. Im Sondergebiet sind mindestens 50% der nicht bebauten Flächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>5. Eine Veränderung des über der Ebene des Parkgeschosses eingetragenen Gehrechts in seiner Lage kann zugelassen werden, wenn ein Gesamtbebauungskonzept dies erfordert.</p> <p>6. Eine Überbauung des eingetragenen Gehrechts im Bereich der Baugrenzen kann nach Maßgabe der zulässigen Geschosflächen zugelassen werden.</p> <p>7. Der Standort einer Trafostation muß im Rahmen der Projektplanung bestimmt werden.</p>

Festsetzungen durch Text

1. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach § 173, Abs 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienpläne K 35 festgelegt am 13.10.58 K 38 " " " 6.7.61 K 71 " " " 22.9.60 K 79 " " " 30.6.61 aufgehoben.

2. Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Studentenhaus
- soziale Einrichtungen der GHK
- Studentenwohnungen
- Gaststätten und gaststättenähnliche Nutzungen (Kommunikationseinrichtungen)
- Läden, insbesondere für spezifischen Hochschulbedarf (Buchläden, Papier, Zeichenbedarf u. a.) jedoch nicht über 400 qm Verkaufsfläche
- Einrichtungen für Lehre und Forschung.

3. Wohnnutzung wird ausschließlich im südlichen Drittel des Flurstücks 296/1 und im Flurstück 294/1 zugelassen.

4. Im Sondergebiet sind mindestens 50% der nicht bebauten Flächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5. Eine Veränderung des über der Ebene des Parkgeschosses eingetragenen Gehrechts in seiner Lage kann zugelassen werden, wenn ein Gesamtbebauungskonzept dies erfordert.

6. Eine Überbauung des eingetragenen Gehrechts im Bereich der Baugrenzen kann nach Maßgabe der zulässigen Geschosflächen zugelassen werden.

7. Der Standort einer Trafostation muß im Rahmen der Projektplanung bestimmt werden.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 20. September 1977

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs 6 Satz 1 u 2 Bundesbaugesetz vom 15. Juli 1979 Kassel, den 15. Mai 1979

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs 6 Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz vom 15. Juli 1979 Kassel, den 2. Juli 1979

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG vom 28.1.1980 Kassel, den 1. Februar 1980

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 62 vom 14.3.1981 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

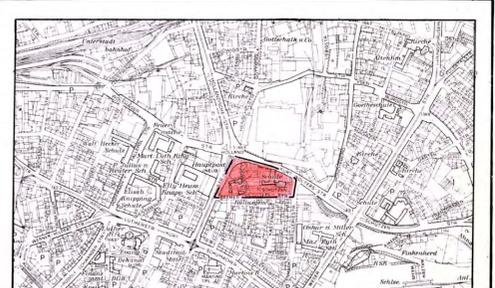
Genehmigungsvermerk mit Verfügung vom 2. März 1981 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (01) - Kassel, den 2. März 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2526) ortsüblich bekannt zu machen

Kassel, den 10. März 1981

Kassel, den 14. März 1981



STADT KASSEL
BEBAUUNGSPLAN
HOLLÄNDISCHER PLATZ

MASSTAB 1:500

V / 32 E